

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Entsorgung (Stand Februar 2009)

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Bedingungen als rechtsverbindlich vereinbart. Irgendwelche anderen Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber, haben keine Gültigkeit.

1. Angebotsabgabe

Unser Angebot ist stets freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann von uns angenommen, wenn die Ausführung desselben von uns zugesagt oder begonnen oder derselbe schriftlich bestätigt wird.

2. Preise

Die Preise entsprechen den heutigen Gestehungskosten und sind grundsätzlich Nettopreise. Auf diese schlagen wir bei der Rechnungsstellung den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz auf. Sollte bis zum Tage der Lieferung oder Leistung eine Veränderung der Rohstoffkosten, Stromkosten, Löhne usw. eintreten, müssen wir uns eine entsprechende Anpassung vorbehalten.

3. Lieferung, Abnahme und Eigentumsübergang

3.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungsfristen werden nach Möglichkeit gewissenhaft eingehalten, können jedoch nicht garantiert werden. Behinderung durch höhere Gewalt (Hochwasser, Frost, Maschinenschaden, Arbeiterausstand usw.) entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Fristen. Gewährleistungsansprüche wegen Schlechterfüllung, Wandlung und Minderung, sowie Schadenersatz sind ausgeschlossen. Der Besteller hat nur Anspruch auf vertragsgemäße Erfüllung.

3.2 Nach Annahme der Abfälle und erfolgter organoleptischer Eingangskontrolle gehen die Abfälle in unseren Verantwortungsbereich über. Der endgültige Eigentumsübergang erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen von Geiger gegenüber dem Kunden.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

4.1 Maße und Gewicht unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt grundsätzlich das von uns auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.

4.2 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns vor dem Abkippen des angelieferten Materials ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Kunden nur vor der Entladung gerügt werden.

5. Annahme von kontaminierten Abfällen

5.1 Die Annahme der angelieferten Abfälle kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Kunde hat vor Anlieferung der Abfälle durch entsprechende Analyse(n) nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen Technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihrer aktuellsten Fassung. Eine Annahmeverweigerung kann auch eintreten, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die eine Behandlung der Abfälle an unserer Anlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. (Als Fremdstoffe gelten insbesondere: Asbest, Altreifen, Beton, Bodenaushub, Eisen- und Stahlteile, Glas, Holz, Kunststoffe, Mineralwolle, organische Abfälle, Papier, Pappe, Schrott, Ziegel)

5.2 Der Kunde hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Er hat insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallentsorger zu übergabenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen.

5.3 Der Kunde hat das kontaminierte Material vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziffer 5.1 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Kunde sichert zu, dass das von ihm jeweils angelieferte Material stets diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

5.4 Der Kunde hat die Anlieferung - insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Anlieferungsmenge und Anlieferzeit - rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt die Anlieferung ohne vorherige Absprache und Vereinbarung, kann die Annahme verweigert werden. Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abladen des vom Kunden angelieferten Materials erfolgt auf eigene Gefahr. Die Weisungen des Betriebspersonals unserer Anlage sowie die dort befindlichen Gebots- und Verbotsschilder sind zu befolgen. Wir übernehmen keine Garantie und Haftung für die freie Befahrbarkeit der Zufahrtswege zu unserer Anlage und zu den Abkipp- und Sichtungsfeldern für Lastkraftwagen, die weder über einen Allradantrieb noch über mehr als eine Antriebsachse verfügen.

5.6 Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkipfung vor Ort organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Kunden angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 5.1 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Kunden auf dessen Kosten zurückzugeben. Im übrigen haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen entstehen. Der Kunde hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

5.7 Der Kunde versichert, dass sich die angelieferten Abfälle in seinem Eigentum befinden und dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Kunde die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen.

6. Zwischenlagerung und Aufbereitung von teerhaltigem Ausbaumaterial

6.1 Erfolgt die Annahme des teerhaltigen Ausbaumaterials zum Zwecke der Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung, erwerben wir weder Eigentum an dem angelieferten und zwischenlagerten Material noch an dem aufbereiteten Material.

6.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir das von ihm angelieferte teerhaltige Ausbaumaterial gegebenenfalls auch zusammen mit anderen teerhaltigen Ausbaumaterialien von

der gemäß Ziffer 5.1 erforderlichen Beschaffenheit bis zur Aufbereitung zwischenlagern. Ist durch die gemeinsame Lagerung eine eindeutige Trennung der Materialien infolge Verbindung oder Vermischung nicht mehr möglich, so ist der Kunde damit einverstanden, dass wir für die Aufbereitung den ihm gebührenden Anteil am Gesamtmaterial verwenden. Der Kunde erklärt sich in diesem Fall bereit, das von uns aufbereitete Material als geschuldete Leistung anzunehmen und von unserer Behandlungsanlage auf eigene Kosten und Gefahr abzuholen. Das teerhaltige Ausbaumaterial des Kunden wird von uns entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu HVT aufbereitet.

6.4 Nach der Aufbereitung ist der Kunde verpflichtet, das aufbereitete Material an unserer Anlage auf eigene Kosten und Gefahr wieder abzunehmen. Die jeweiligen Abnahmetermine und Abnahmemengen sind vorab rechtzeitig mit uns zu vereinbaren. Die Wiederabnahme des gesamten angelieferten Materials in aufbereiteter Form hat - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - spätestens 3 Monate nach Anlieferung des teerhaltigen Ausbaumaterials zu erfolgen.

6.5 Können wir dem Kunden das aufbereitete Material zum vereinbarten Termin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die eine Abholung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Anweisungen usw. - nicht zur Abholung zur Verfügung stellen, so haben wir diese Verzögerungen nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Zurverfügungstellung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben; der Kunde kann aus diesem Umstand keine Schadenersatzansprüche herleiten.

6.6 Der Kunde hat das aufbereitete Material unverzüglich nach Abholung zu untersuchen und wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das aufbereitete Material als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der erst bei größerem Aufwand an Zeit und Kosten festgestellt werden kann (nicht offensichtlicher Mangel). Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls gilt das aufbereitete Material auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig genommen und behandelt worden sind. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selber festzustellen.

6.7 Ist das aufbereitete Material mangelhaft, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche wegen des Mangels Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/-leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

6.8 Soweit sich nicht aus dem Gesetz unabdingbar eine längere Frist ergibt oder wir eine Garantie übernommen haben, verjähren Mängelansprüche betreffend das von uns aufbereitete Material in einem Jahr. Im übrigen gilt die vom Gesetz vorgegebene Frist. Die Fristen beginnen mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.

6.9 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln des von uns aufbereiteten Materials und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels der garantierten Beschaffenheit die gesetzlichen Rechte zu.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden in der Regel monatlich mehrmals gestellt, unabhängig davon ob der Gesamtauftrag abgeschlossen ist. Die Mehrwertsteuer wird immer separat ausgewiesen. Abweichungen von dieser Regelung werden vorbehalten.

8. Zahlung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Hiervon abweichende Sondervereinbarungen müssen auf den Rechnungen schriftlich vermerkt sein. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich, können wir die sofortige Zahlung aller noch offener, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich laufender Wechsel oder gestundeter Beträge verlangen und an laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu berechnen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und unseren beteiligten Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen.

9. Reklamationen

Reklamationen können nur sofort nach Erhalt der Ware berücksichtigt werden. Schadenersatzansprüche beschränken sich stets auf den Wert der entsorgten Abfälle. Wird uns durch Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige Einflüsse, die außerhalb unserer Macht liegen, unsere Leistung erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht, kann der Abnehmer keine Schadenersatzansprüche an uns stellen.

10. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand gilt für beide Teile bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Oberstdorf, Amtsgericht Kempten, Außenstelle Sonthofen, Landgericht Kempten.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.